

soweit dem nicht wichtige und aktenkundig gemachte Gründe entgegenstanden?

I/ V — Reichen die im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweise aus, um (im Hinblick auf den Gegenstand der Anklage) alle rechtlich erheblichen Tatsachen feststellen zu können?

Nur wenn die Prüfung der Ermittlungsergebnisse zur Bejahung aller dieser Fragen führt, ist der hinreichende Tatverdacht gegeben.

Wie aus der obigen Fragestellung hervorgeht, erstreckt sich die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts auch auf die Beweise. Das Gericht prüft, ob und wofür Beweise vorhanden sind und ob die vorhandenen Beweise nach ihrem Thema und in ihrer Gesamtheit eine vollständige Grundlage für den hinreichenden Tatverdacht bilden. Einander widersprechende Beweise, Entlastungsbeweise, ungenügend nachgewiesene Tatsachen können erhebliche Zweifel hervorrufen. Beziehen sich diese Zweifel auf rechtlich erhebliche Tatsachen, so darf das Gericht den hinreichenden Tatverdacht nicht bejahen. Der Staatsanwalt war verpflichtet, solche Widersprüche im Ermittlungsverfahren aufklären zu lassen und ein (in der Gesamtheit seiner unwiderlegt gebliebenen Beweise) lückenloses Beweismaterial zur vollständigen Stützung des hinreichenden Tatverdachts vorzulegen. Das Gericht darf sich nicht darauf verlassen, daß die auf Beweislücken usw. beruhenden Unzulänglichkeiten etwa in der Hauptverhandlung überwunden werden könnten. Die Aufklärung muß vor der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgen.

Beispiel

Der Beschuldigte ist angeklagt, einen Fotoapparat gestohlen zu haben. Der Fotoapparat lag auf dem Schreibtisch in dem allein von dem Geschädigten benutzten Arbeitszimmer und wurde während einer viertelstündigen Abwesenheit des Geschädigten entwendet. Zeugen haben gesehen, daß der Beschuldigte während dieser Zeit in das unverschlossene Zimmer des Geschädigten hineingegangen ist. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Der Fotoapparat wurde nicht bei ihm gefunden. Das Zimmer des Geschädigten will der Beschuldigte nur betreten haben, um mit ihm über eine dienstliche Angelegenheit zu sprechen. Er habe einige Minuten vergeblich auf den Geschädigten in dessen Zimmer gewartet und dann das Zimmer verlassen. Ob der Fotoapparat noch auf dem Schreibtisch lag, will der Beschuldigte nicht beobachtet haben. In diesem Fall ergibt sich aus dem Beweismaterial nicht eindeutig, daß der Beschuldigte der Täter ist. Die Wegnahme des Fotoapparates selbst ist durch die Zeugen nicht beobachtet worden. Das Beweismaterial schließt nicht aus, daß auch eine andere Person als der Beschuldigte das Zimmer betreten und den Fotoapparat an sich genommen haben kann. Hinreichender Tatverdacht kann nicht bejaht werden.

Die gerichtliche Prüfung der Beweise darf jedoch im Eröffnungsverfahren nicht zur inhaltlichen Würdigung der Beweise führen. Die inhaltliche Würdigung der Beweise bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten. Wenn die Unrichtigkeit der vorliegenden Beweise nicht offensichtlich ist, muß sich das Gericht im Eröffnungsverfahren allein auf die Prüfung beschränken, ob die Tatsachen, die durch die Beweise belegt werden sollen, relevant sind und ob sie vollständig sind.

Beispiel!

Der Zeuge hat in seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, er habe den ihm seit langem bekannten Beschuldigten beim Diebstahl überrascht.